



10.11.2015

Umsatzsteuer – Der Bundesfinanzhof urteilt zum Vorsteuerabzug

Mit Urteil vom 22. Juli 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden (Az: V R 23/14), dass der Vorsteuerabzug nicht gewährt werden kann, wenn die Rechnungsangaben unvollständig oder unrichtig sind, auch wenn der Steuerpflichtige im guten Glauben an deren Richtigkeit war. Außerdem änderte das Gericht seine Rechtsprechung zur Frage der Anschrift des Leistenden.

Sachverhalt:

Ein Steuerpflichtiger, der mit Kfz handelt, hatte Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen einer Lieferfirma geltend gemacht. Das Finanzamt verwehrte jedoch den Abzug der Vorsteuer aus diesen Rechnungen, weil sich unter der vom Lieferer in den Rechnungen angegebenen Anschrift keine Geschäftsräume des Lieferers befanden.

Urteil:

Der BFH führt hierzu aus, dass Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes im Festsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. Fehlen die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Rechnungsangaben oder sind sie - wie im Urteilsfall - unzutreffend, besteht für den Leistungsempfänger kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Denn § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht den Schutz des guten Glaubens an die Erfüllung der Vorsteuerabzugsvoraussetzungen im Festsetzungsverfahren nicht vor. Vertrauensschutz kann aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls nicht im Rahmen der Steuerfestsetzung (§§ 16, 18 UStG), sondern nur im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme (§§ 163, 227 Abgabenordnung) gewährt werden.

Zur Frage der Anschrift des Leistenden hat der BFH seine Rechtsprechung geändert:

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Eine derartige Rechnung muss nach den gesetzlichen Bestimmungen auch die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Das Merkmal "**vollständige Anschrift**" in § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG erfüllt nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, **unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet**. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH trägt der den Vorsteuerabzug begehrende Leistungsempfänger hierfür die Feststellungslast, denn der Leistungsempfänger ist verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern, so der BFH.

Soweit der BFH in einem früheren Urteil geäußert hat, ein "Briefkastensitz" mit nur postalischer Erreichbarkeit könne ausreichen, hält er hieran nicht mehr fest. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil Planzer Luxembourg, EU:C:2007:397). Danach ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität ein grundlegendes Kriterium für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems. Ein bloßer "Briefkastensitz" bildet aber die wirtschaftliche Realität gerade nicht ab, sondern verschleiert sie.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Urteil.